

## **SATZUNG der Jugendfarm Stuttgart Süd e.V.**

In der Neufassung vom 10.05.1994

### 1. Zweck und Sitz des Vereins

1.1 Der Jugendfarmverein Stuttgart Süd e.V. hat das Ziel, Jugendfarmen als Einrichtung der offenen Jugendarbeit zu betreiben.

1.2 Jugendfarmen sollen Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - helfen:

- im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu entfalten,
- in spielenden und arbeitenden Gruppen Fähigkeiten zum Zusammenleben zu entwickeln,
- in verantwortlichem Umgang mit Natur und Tieren ein gutes Verhältnis zur Natur zu gewinnen,
- spielend Beziehungen zu knüpfen mit Einzelnen und Gruppen,
- soziale Barrieren zu überwinden und Vorurteile abzubauen,
- demokratisches Verhalten zu üben - sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen, zu argumentieren, solidarisch zu handeln, kritisch Stellung zu nehmen, eigene Interessen zu vertreten, Einfluß zu nehmen, Verantwortung zu übernehmen.

1.3 Sitz des Vereins ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Innerhalb des Vereins ist eine parteipolitische Betätigung ausgeschlossen.

### 2. Mitgliedschaften und Stimmrecht

2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.

2.2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2.3 Das Ausscheiden erfolgt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

2.4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur bis zum Jahresende möglich.

2.5 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluß kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

2.6 Ist ein Mitglied mehr als den Beitrag für ein Rechnungsjahr schuldig, so kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2.8 Solange der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bezahlt ist, ruht das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht.

2.9 Ruhende Stimmen werden bei der Ermittlung der Beschlußfähigkeit und der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

### 3. Mitgliederversammlung

- 3.1 Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 3.2 Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 3.3 Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden nötig.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der vereinspolitik. Sie entscheidet in allen Fragen, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- 3.5 Die Versammlung wählt und entlastet jährlich den Vorstand.
- 3.6 Sie wählt jährlich mindestens zwei RechnungsführerInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

### 4. Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er besteht aus:
- Zwei Vorsitzenden
  - Dem/der RechnungsführerIn
  - Dem/der SchriftführerIn
- 4.2 Diese sind einzelvertretungsberechtigt und bleiben bis zur Registereintragung des neuen Vorstandes im Amt.
- #### 5. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 5.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich schriftlich ein, außerdem bei besonderen Anlässen.
- 5.2 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen.
- 5.3 Die Einberufung ist allen Mitgliedern unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zuzusenden.
- 5.4 Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 5.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### 6. Beiträge

- 6.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
- 6.2 Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist jeweils fällig am 1. Januar bzw. bei Aufnahme in den Verein.
- 6.4 Über Beitragsermäßigung und -erlaß entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen.

7. Gemeinnützigkeit

- 7.1 Der Jugendfarmverein Stuttgart Süd e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.
- 7.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürften nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.4 Sie erhalten bei ihrem ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 7.5 Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- 7.6 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an einen anerkannten Träger der offenen Jugendarbeit, der es ausschließlich für die offene Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 7.7 Der künftige Beschluß des Vereins über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

8. Geschäftsordnung

- 8.1 Die Geschäftsordnung wird zwischen den hauptamtlichen MitarbeiterInnen und dem Vorstand ausgehandelt und vom Vorstand in Kraft gesetzt.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.2 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- 9.3 Sie müssen mit der Einberufung angekündigt werden.
- 9.4 Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.